

E n t w u r f

Gesetz vom mit dem das Gebrauchs-
abgabegesetz 1966 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gebrauchsabgabegesetz 1966, LGBI. für Wien Nr. 20, in
der Fassung der Gesetze LGBI. für Wien Nr. 25/1967, 25/1968,
12/1973 und 12/1976, wird wie folgt geändert:

Die Post 48 des Tarifes B wird aufgehoben. Post 49 und 50
erhalten die Bezeichnungen 48 und 49.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 19. Mai 1980 in Kraft.

Erläuternde Bemerkungen

Bei der ersten nach dem Wiener Volksbefragungsgesetz vom 16. bis 18. März 1980 durchgeführten Befragung hat sich die Mehrheit der Wiener Bevölkerung für ein Verbot der Aufstellung von Propagandaständern außerhalb von Wahlzeiten ausgesprochen. In Durchführung dieses Ergebnisses hat der Magistrat mit Wirksamkeit vom 19. Mai 1980 eine Verordnung gemäß § 108 WStV erlassen, die die Freihaltung des Stadtbildes von störenden Werbeständern zum Inhalt hat. Diese Verordnung gilt sachlich nur in dem Bereich, in dem das Gebrauchsabgabegesetz 1966 keine Anwendung findet. Auf Grund der Post 48 des Abschnittes B des Tarifes zum Gebrauchsabgabegesetz 1966 wäre für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen, die auf öffentlichem Gemeindegrund, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, die jedoch aus Gründen der Wahrung des Stadt- und Grünlandbildes schon bisher nicht erteilt worden ist. Durch die Aufhebung dieser Tarifpost werden in Zukunft auch Ständer dieser Art vom Verbot der genannten Verordnung erfaßt werden. Ein Entfall von Einnahmen ist für die Gemeinde mit dieser Maßnahme nicht verbunden.